



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Erläuterungen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu den aktuellen baurechtlichen Bestimmungen bei der Errichtung von PV-Anlagen in Baden-Württemberg (Stand 2018/11)

Ausgelöst durch Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Rechtssache C-100/13) wurden Muster-Regelungen zum baurechtlichen System in Deutschland umgestellt. Die Umsetzung der neuen Bestimmungen in Landesrecht erfolgte in Baden-Württemberg durch die Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)^[1] und die Bekanntmachung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB)^[2]. Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Geltungsbereich der LBO aktuell zu beachtenden baurechtlichen Bestimmungen. Die Erläuterungen beschränken sich auf die baurechtlichen Vorgaben zu Produkt- und Bemessungsregeln. Zudem werden noch Hinweise zur Anwendung der in diesem Bereich aktuell einschlägigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) im neuen Rechtsrahmen gegeben.

Allgemeines

PV-Anlagen können sowohl außerhalb der Gebäudehülle (z.B. auf Dächern) an baulichen Anlagen befestigt werden, als auch Teile der Gebäudehülle selbst sein. Weiterhin besteht die Möglichkeit PV-Anlagen als eigenständige, gebäudeunabhängige bauliche Anlagen zu errichten. Als bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen unterliegen sie den grundsätzlichen Anforderungen der LBO. Sie müssen also unter anderem standsicher (§ 13 LBO) sein und den Anforderungen des Brandschutzes (§15 LBO) genügen.

Unabhängig davon, ob die Errichtung einer Solaranlage nach Anhang Nr. 3 c) zu § 50 Abs.1 LBO verfahrensfrei ist oder einem Genehmigungsverfahren mit bautechnischer Prüfung unterliegt, sind grundsätzlich die LBO und die Bestimmungen VwV TB zu beachten. Daraus ergibt sich beispielsweise, dass die Standsicherheit der PV-Anlagen für die in der VwV TB ausgewiesenen Einwirkungen (Wind, Schnee, Erdbeben, etc.) gewährleistet sein muss. Auch in Bezug auf den Brandschutz werden PV-Anlagen baurechtlich wie andere Teile baulicher Anlagen behandelt. Sie müssen damit aus mindes-

tens normalentflammbaren Baustoffen bestehen. Je nach Anwendung, sind jedoch auch höhere Anforderungen (z.B. Verwendung schwerentflammbarer Baustoffe, ausreichender Widerstand gegen Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme – „harte Bedachung“) zu erfüllen.

Bei den Nachweisen für die Montagesysteme von PV-Modulen und deren Befestigung an baulichen Anlagen sind die einschlägigen Bestimmungen der LBO und der Technischen Baubestimmungen (siehe VwV TB) zu beachten.

Anforderungen an das Bauprodukt „Photovoltaisches Modul“

Für „Photovoltaische Module“ (PV-Module), für die ausschließlich die Konformität mit der Richtlinie 2014/35/EU („Niederspannungsrichtlinie“) erklärt wird, sind die Bestimmungen der Lfd. Nrn. B 3.2.1.25, B 3.2.1.26 und B 3.2.1.27 der VwV TB zu beachten (siehe nachfolgende Tabelle).

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Maßgebende Harmonisierungsrechtsvorschriften	a: Konkreter Verwendungszweck b: Gemäß LBO bestehende Grundanforderung, ggf. mit Konkretisierung c: Fehlendes Wesentliches Merkmal d: Verfahren zum Nachweis des fehlenden wesentlichen Merkmals
B 3.2.1.25	Photovoltaische Module mit mechanisch gehaltenen Glasdeckflächen mit einer maximalen Einzelmodulfläche bis 2,0 m ² für die Verwendung: - im Dachbereich mit einem Neigungswinkel < 75° ⁵ - bei gebäudeunabhängigen Solaranlagen im öffentlich unzugänglichen Bereich	2014/35/EU	a: Stromerzeugung für Gebäude b: Brandschutz c: Brandverhalten der Bauteile, wenn schwerentflammbar oder nichtbrennbar gefordert
B 3.2.1.26	Photovoltaische Module ohne Glasdeckflächen für die Verwendung im Dachbereich	2014/35/EU	a: Stromerzeugung für Gebäude b: Brandschutz c: Brandverhalten der Bauteile, wenn schwerentflammbar oder nichtbrennbar gefordert
B 3.2.1.27	Photovoltaische Module abweichend von B 3.2.1.25 oder B 3.2.1.26	2014/35/EU	a: Stromerzeugung für Gebäude b.1: Mechanische Festigkeit und Standsicherheit b.2: Brandschutz c.1: Je nach Einbausituation sind die Bestimmungen von A 1.2.7 zu erfüllen c.2: Brandverhalten der Bauteile, wenn schwerentflammbar oder nichtbrennbar gefordert

Für im Dachbereich angeordnete Module nach den lfd. Nrn. B 3.2.1.25 und B 3.2.1.26 der VwV TB werden im Hinblick auf die „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“ keine in einem baurechtlichen Verfahren (Zustimmung im Einzelfall, allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) nachzuweisenden Anforderungen an die Produkte gestellt. In Bezug auf die Grundanforderungen an den Brandschutz wird unter c als fehlendes wesentliches Merkmal das Brandverhalten aufgelistet, wenn baurechtlich die Verwendung von nichtbrennbaren oder schwer entflammbar Materialien gefordert wird. Dies gilt grundsätzlich für alle unter den lfdn. Nrn. B 3.2.1.25, B 3.2.1.26 und B 3.2.1.27 aufgeführten Module.

Da abhängig von der Verwendung (Fassade, Überkopfbereich, Absturzsicherung, etc.) unterschiedliche Anforderungen an unter die lfd. Nr. B 3.2.1.27 fallende Module gestellt werden, wird im Hinblick auf „fehlende wesentliche Merkmale“ unter c.1 (Standsicherheit) auf die Bestimmungen des Abschnitts A 1.2.7 „Glaskonstruktionen“ der VwV TB verwiesen. Damit wird zum Beispiel klar, dass ein als Überkopfverglasung verwendetes Modul über Resttragfähigkeitseigenschaften im Sinne der Normenreihe DIN 18008 verfügen muss.

Für unter die lfdn. Nrn. B 3.2.1.25, B 3.2.1.26 und B 3.2.1.27 fallenden PV-Module gibt es unter Punkt d keine Angaben zum Verfahren beim Nachweis der unter c aufgeführten fehlenden wesentlichen Merkmale, so dass nach Abschnitt B 3.1 der VwV TB für diese Produkte unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 LBO zum Nachweis der jeweils als fehlend eingestuft wesentlichen Merkmale ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist. Dieser Verwendbarkeitsnachweis kann sowohl im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als auch im Rahmen einer Zustimmung im Einzelfall geführt werden.

Darüber hinaus wurde im Abschnitt D 2.2.6.8 der VwV TB festgelegt, dass Bauprodukte für gebäudeunabhängige Solaranlagen im öffentlich unzugänglichen Bereich mit einer Höhe bis zu 3 m keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen.

Wird für in den Geltungsbereich der Niederspannungsrichtlinie fallende PV-Module, auch die Konformität mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 („Bauproduktenverordnung“) erklärt (z.B. PV-Modul entspricht den Anforderungen an das harmonisierte Bauprodukt „Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas nach EN 14449“), greifen die Bestimmungen des Abschnitts B 3.1 nicht und das Produkt ist nach den Bestimmungen des Abschnitts A 1.2.7 der VwV TB grundsätzlich anwendbar. Für nach

DIN 18008-1:2010-12 Abschnitt 5.1.3 „Festigkeitseigenschaften und Bruchbild“ erforderliche, aber nicht auf Basis von harmonisierten Produktnormen deklarierbare Leistungen, besteht nach Abschnitt D 3 der VwV TB die Möglichkeit, diese Leistungen mittels einer technischen Dokumentation nachzuweisen.

Bauartregelungen zur Planung und Errichtung von PV-Anlagen

Wenn die Anwendung der PV-Module von den Technischen Baubestimmungen nach § 73a Absatz 2 Nummer 2 oder 3 Buchstabe a wesentlich abweicht oder es für die Anwendung keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt, ist eine vorhabenbezogene (Antrag beim Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Bautechnik - LfB) oder allgemeine Bauartgenehmigung (Antrag beim DIBt) erforderlich.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für PV-Module

Aktuell gibt es eine Reihe gültiger allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen für PV-Module:

siehe beispielsweise <http://www.dibt.de/de/Service/abZ-Zulassungsbereiche.html>

Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für PV-Module enthalten in der Regel sowohl Produktbestimmungen als auch Anwendungsbestimmungen.

Teilweise enthalten die Zulassungsbescheide Zusatzanforderungen an harmonisierte Bauprodukte, die im Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-100/13 als rechtswidrig gerügt wurden. Um Unklarheiten bei der Anwendung der Bescheide zu vermeiden, empfiehlt es sich, das DIBt im Hinblick auf die rechtsichere Anwendung der Zulassungsbescheide (zum Beispiel Nachweis und Erklärung von zur Anwendung der Normenreihe DIN 18008 erforderlichen Produkteigenschaften, Gültigkeit der Anwendungsregeln) im Kontext des neuen Rechtsrahmens (neue LBO^[1], VwV TB^[2], Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-100/13, etc.) zu kontaktieren.

Bezüge

[1] Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613)

[2] Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB) vom 20. Dezember 2017 – Az.: 45-2601.1/51 (UM) und Az.: 5-2601.3 (WM)